

Finanzamt  
 Steuernummer  
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

19.06.2007

Zimmer C15

Telefon  
 Durchwahl 04 66-  
 oder Vermittlung 66-0

\* Finanzamt  
 Postfach 13

Bescheid

HERRN  
 CHRISTOPH GRAMLICH  
 STEUERBERATER  
 OBERE LANDWEHR 8 B  
 97082 WÜRZBURG

L01848/1906

für 2005 über

Einkommensteuer und

Solidaritätszuschlag

sowie Bescheid über Zinsen

*geprüft - 10*  
*Chb 22.06.07*  
**Dipl.-Kfm. Christoph Gramlich**  
 Steuerberater  
 Obere Landwehr 8b  
 97082 Würzburg  
 Tel. 0931/2601990 - Fax: 2601988

für  
 HERRN TORSTEN

**Festsetzung und Abrechnung**  
**Art der Festsetzung**

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 AO teilweise vorläufig.  
 Er ist nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO geändert.

	Einkommen- steuer EUR	Zinsen zur Einkommen- steuer EUR	Solida- ritäts- zuschlag EUR	Insgesamt EUR
<b>Festsetzung</b>				
festgesetzt werden	0,00	-97,00	0,00	
ab Steuerabzug vom Lohn	9.661,00		531,26	
verbleibende Beträge	-9.661,00	-97,00	-531,26	
<b>Abrechnung</b>				
nach dem Stand vom 07.06.2007				
bereits getilgt	0,00	0,00	0,00	
<b>Guthaben</b>	9.661,00	97,00	531,26	10.289,26

Bitte teilen Sie für die Auszahlung des Guthabens umgehend schriftlich Ihre inländische Bankverbindung mit.

**Besteuerungsgrundlagen**

**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

	EUR	EUR
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Bruttoarbeitslohn	44.519	
ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag	920	
Einkünfte	43.599	43.599
Summe der Einkünfte		43.599
Gesamtbetrag der Einkünfte		43.599

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*\*

Sprechstunden:  
 Mo, Di, Do, Fr  
 8.00 bis 12.00 Uhr  
 Donnerstag  
 14.00 bis 17.30 Uhr  
 und nach Vereinbarung

Telefax 0

Konto des Finanzamts:  
 Bundesbank,  
 Kto 2

übertrag:				43.599
<b>ab Verlustvortrag</b>				<b>36.567</b>
<b>ab Sonderausgaben-Pauschbetrag</b>				<b>36</b>
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	8.682			
davon 60 v.H.	5.210			
abzüglich Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung	4.341			
verbleiben	869	869		
Übrige Vorsorgeaufwendungen	4.741			
davon abzugsfähig	1.500	1.500		
Summe der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen		2.369		2.369
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen				4.627

**Berechnung der Einkommensteuer**

zu versteuern nach dem Grundtarif	4.627			0
festzusetzende Einkommensteuer				0

**Berechnung der Zinsen**

festgesetzte Einkommensteuer, vermindert um anzurechnende Steuerabzugsbeträge				-9.661,00
vorher festgesetzte Einkommensteuer, vermindert um anzurechnende Steuerabzugsbeträge				0,00
Interschiedsbetrag zu Ihren Gunsten zu verzinsen				9.661,00
9.650,00 EUR vom 01.04.2007 bis 22.06.2007 ( 2 volle Monate zu 0,5 v.H. = 1,0 v.H.)			-96,50	
11,00 EUR (Abrundung gem. § 238 Abs. 2 AO)			0,00	
festzusetzende Zinsen				-97,00

**Berechnung des Solidaritätszuschlags**

festzusetzende Einkommensteuer				0
Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag				0
festzusetzender Solidaritätszuschlag unter Berücksichtigung der Freigrenze				0,00

**Erläuterungen**

Dieser Bescheid ändert den Bescheid vom 7.08.2006. ✓

Die Zinsen werden gem. § 238a AO festgesetzt. Der zu verzinsende Betrag wurde auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet (§ 238 AO). ✓

Festgesetzte Erstattungszinsen sind einkommensteuerpflichtig.

Sie bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er kann z.B. als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden dienen (z.B. für Erziehungsgeld, Leistungen nach dem BAFöG).

Anstelle der anzuerkennenden Werbungskosten ist der höhere Arbeitnehmer-Pauschbetrag abgezogen worden.

Sollten Sie vermögenswirksame Leistungen angelegt haben, können Sie ggf. die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage noch bis zum 31.12.2007 antragen.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich

- der beschränkten Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3, 4, 4a EStG) ✓
- der Anwendung der durch das Haushaltsbeleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, 2004 I S. 69) geänderten Vorschriften ✓
- der Nichtberücksichtigung pauschaler Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben in Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung nach § 12 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages vorläufig. ✓

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst nur die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind. Sie erfolgt aus verfahrenstechnischen Gründen und ist nicht dahin zu verstehen, dass die Regelungen als verfassungswidrig oder als gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht verstoßend angesehen werden. Änderungen dieser Regelungen werden von Amts wegen berücksichtigt; ein Einspruch ist insoweit nicht erforderlich.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Festsetzung der Einkommensteuer, der Zinsen, wie die Festsetzung des Solidaritätszuschlags kann mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder nach einem zulässigen Einspruch eine zulässige Reklamation, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde möglich ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angelegter Vorauszahlungsbescheid durch die Einkommensteuerfestsetzung erledigt.

Der Rechtsbehelf ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Grundlagen: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid zugrunde gelegt hat, die in einem

Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.





<b>ab Verlustvortrag</b>			<b>40.609</b> ✓
davon entfallen auf			
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	40609		
<b>ab Sonderausgaben</b>			
Summe der unbeschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben		0	
mindestens jedoch Sonderausgaben-Pauschbetrag			108
<b>ab beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben</b>			
Summe der Versicherungsbeiträge		19643	
Vorwegabzug	6000		
Minderung nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG	6000		
verbleibender Vorwegabzug	0	0	0
verbleibende Versicherungsbeiträge		19643	
abziehbar			2.610
verbleiben		17033	
davon höchstens abziehbar		1305	1.305
Einkommen / Zu versteuerndes Einkommen			25.208

<b>Berechnung der Einkommensteuer</b>		<b>DM</b>
Zu versteuern nach der Grundtabelle	25.208	2.575
Festzusetzende Einkommensteuer		2.575

<b>Berechnung der Zinsen</b>		<b>EUR</b>
Festgesetzte Einkommensteuer, vermindert um anzurechnende Steuerabzugsbeträge und ggf. Körperschaftsteuer		-7.673,47
vorher festgesetzte Einkommensteuer, vermindert um anzurechnende Steuerabzugsbeträge und ggf. Körperschaftsteuer		-1.273,12
Unterschiedsbetrag zu Ihren Gunsten		<u>-6.400,35</u>
		=====

<b>zu verzinsen</b>		
-6.400,35 EUR zu Ihren Gunsten		
6.400,00 EUR vom 01.04.03 bis 27.08.07		
( 52 volle Monate zu 0,5 v.H. = 26,0 v. H.)		
0,35 EUR (Abrundung nach § 238 Abs.2 AO)		-1.664,00

festzusetzende Zinsen ( <b>Erstattungszinsen</b> )		<b>-1.664,00</b>
		=====

**Erläuterungen zur Berechnung der Zinsen**

Die Zinsen werden gem. § 233a Abgabenordnung (AO) festgesetzt. Der zu verzinsende Betrag wurde auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet (§ 238 AO).

<b>Berechnung des Solidaritätszuschlags</b>	<b>DM</b>
festzusetzende Einkommensteuer	2.575
Bemessungsgrundlage	2.575
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag	141,62

**Erläuterungen**

**1. Erläuterung zur Vorläufigkeit**

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der beschränkten Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3 EStG)
- der Nichtberücksichtigung pauschaler Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben in Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung nach § 12 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages
- der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst nur die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind. Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt aus verfahrenstechnischen Gründen und ist nicht dahin zu verstehen, dass die Regelungen als verfassungswidrig oder als gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht verstoßend angesehen werden. Änderungen dieser Regelungen werden von Amts wegen berücksichtigt; ein Einspruch ist insoweit nicht erforderlich.

**2. Dieser Bescheid ändert den Bescheid vom 17.10.2002.**

3. Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden (z.B. für Erziehungsgeld, Leistungen nach dem BAföG).
4. Umgerechnete Beträge wurden mit dem amtlichen Kurs (1 Euro = 1,95583 DM) errechnet und nach EG-Recht kaufmännisch gerundet.

**R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g**

Die folgende(n) in diesem Bescheid getroffene(n) Entscheidung(en) kann / können mit dem Einspruch angefochten werden:

- Festsetzung der Einkommensteuer
- Festsetzung der Zinsen
- Festsetzung des Solidaritätszuschlags

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt ge-

geben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung; im Fall der Ersatzzustellung durch Niederlegung ist bereits der Tag der Abgabe der schriftlichen Mitteilung über die Niederlegung der Tag der Zustellung.

Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die in dem Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Finanzamt

Steuernummer:  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

290 16.08.2007  
Präsident 1;  
Tel. (0 807-)  
Fax (0 807-)

43

0364

Steuernummer  
Christoph Griebel  
Obere Landwehr 8b  
97082 Würzburg

### B e s c h e i d

über

die gesonderte Feststellung des  
verbleibenden Verlustvortrags  
zur Einkommensteuer  
auf den 31.12.2000

als Empfangsberechtigter  
für  
HERRN

### F e s t s t e l l u n g

DM

Der verbleibende Verlustvortrag wird nach § 10 d Abs. 4 EStG für die  
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit auf  
festgestellt.

40.609

Sämtliche in diesem Bescheid in DM festgestellten Beträge gelten unter  
Berücksichtigung des amtlichen Kurses (1 EUR = 1,95583 DM) gleichzeitig  
als in Euro festgestellt.

### F e s t s t e l l u n g s g r u n d l a g e n

DM

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit  
Verbleibende negative Einkünfte für 2000  
verbleibender Verlustvortrag

40.609  
40.609

### E r l ä u t e r u n g e n

1. Hierdurch erledigt sich Ihr Einspruch/Antrag vom 03.12.2006.

Fortsetzung siehe Seite 2

geprüft - in Übereinstimmung  
mit Aufstellungsver  
16.05.07  
Clb 18108107

Konten des Finanzamts:  
BBK #  
BLZ 258 Kto 258

Kr Spk #  
BLZ 258 Kto

für Auslandsüberweisungen:  
IBAN: DE5325000000025  
BIC: MARKDE